



**Statuten der
Wiener Dartsport Organisation**

§ 1.0 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Wiener Dartsport Organisation“, im folgenden WDSO genannt, und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

§ 2.0 Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Dartsport in allen Formen (Elektronik und Steeldart) zu fördern und seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, an nationalen und internationalen Bewerben teilzunehmen. Es wird angestrebt als Landesverband einem Dachverband beizutreten.

§ 3.0 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in den § 3.1 und 3.2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausrichtung von Landesmeisterschaften
- b) Organisation und Durchführung eines Ligabetriebs
- c) Organisation und Durchführung von Ranglistenturnieren
- d) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Turnieren
- e) Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren
- f) Teilnahme an der Bundesliga
- g) Herausgabe einer Verbandszeitung

§ 3.2 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen
- c) Spenden
- d) Werbung und Sponsoring jeglicher Art
- e) Vermächnissen
- f) Subventionen und sonstige Zuwendungen aus öffentlicher oder privater Hand
- g) Zinserträge

§ 4.0 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Dartsportvereine werden, die mit einer gültigen Funktionsperiode im zentralen Vereinsregister eingetragen sind.

§ 4.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die § 4.1 nicht erfüllen.

§ 4.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 4.4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erstreckt sich im Zeitrahmen der Ligasaison von 01. September bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 5.0 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4.0 entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Diese Regelung gilt ebenso für eine automatische Verlängerung der Mitgliedschaft.

§ 5.2 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erwirbt jeder, vereinspolizeilich gemeldeter, Dartsportverein der eine Hauptmeldung in der aktuellen Ligasaison tätigt. Seine Statuten dürfen nicht mit denen der WDSO in Widerspruch stehen. Mit einer neuen Hauptmeldung für die neue Ligasaison verlängert sich automatisch die Mitgliedschaft (ausgenommen es tritt § 5.1 in Kraft).

§ 5.3 Außerordentliche Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft erwirbt jeder gemeldeter Dartsportverein der keine gültige ZVR.-Nr. vorweisen kann.

§ 5.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

§ 6.0 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereines sowie durch Ausschluss bzw. Streichung.

§ 6.1 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt automatisch wenn das Mitglied für die neue Meisterschaftssaison keine Liganmeldung abgibt.

§ 6.2 Beendigung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle verbandseigenen Güter einem Vorstandsmitglied ausgehändigt werden. Geschieht das nicht am letzten Tag der Mitgliedschaft oder vorher, ist das Mitglied verpflichtet, allen Zahlungsaufforderungen bis zur Aushändigung des Verbandseigentum nachzukommen. Das Mitglied ist verpflichtet alle ausstehenden Zahlungsforderungen des Verbandes zu begleichen.

§ 6.3 Ausschluss

Der vorläufige Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides die Berufung an die Generalversammlung per Einschreiben an die Verbandsadresse zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung muss innerhalb von 10 Wochen bei einer Generalversammlung behandelt werden.

§ 6.4 Streichung

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Begleichung ausstehender Forderungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6.5 Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in § 6.4 angeführten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7.1 Veranstaltungen

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, außer sie sind durch die dafür speziell abgefasste Ausschreibung durch geographische, geschlechtliche oder altersbedingte Faktoren sowie Ranglisten ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7.2 Einrichtungen

Sie sind berechtigt die Einrichtungen des Verbandes gemäß dem Verbandszweck zu benützen.

§ 7.3 Stimmrecht und Wahlrecht

Das Stimmrecht bei der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht jeder physischen Person zu.

§ 7.4 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Verbandes schaden könnte. Sie haben die Verbandstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 7.5 Rechte

Die Mitglieder haben das Antragsrecht in allen Organen des Verbandes, Anträge müssen jedoch mit einer Begründung versehen sein und schriftlich erfolgen.

§ 8.0 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9.0 Die Generalversammlung

§ 9.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb der letzten vier Monate des 4. Jahres statt.

§ 9.2 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums (bei Gefahr in Verzug vom Präsidenten), der ordentlichen Generalversammlung, auf einen schriftlich (per Einschreiben) begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen zu erfolgen.

§ 9.3 Einladung

Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per E-Mail (an die vom Mitgliedsverein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

§ 9.4 Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Einschreiben an die Verbandsadresse einzureichen. An jedes Mitglied ist vor der Generalversammlung eine Kopie der eingelangten Anträge auszuhändigen.

§ 9.5 Tagesordnung

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 9.6 Teilnahmeberechtigung

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied in Form einer schriftlichen Ermächtigung ist zulässig. Pro Mitgliedsverein ist der Obmann oder eine schriftlich befugte Person an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.

§ 9.7 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgelegter Stunden nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

§ 9.8 Stimmzahl

Die mögliche Stimmzahl jedes Vereinsvertreters richtet sich nach der Anzahl der dem Verband gemeldeten Mitglieder des entsprechenden Vereines nach folgender Einteilung:

1 bis 10 gemeldete Mitglieder	1 Stimme
11 bis 20 gemeldete Mitglieder	2 Stimmen
21 bis 30 gemeldete Mitglieder	3 Stimmen

sollte ein Mitgliedsverein mehr Mitglieder haben, ist diese Zählungsart fortzuführen.

§ 9.9 Beschlussfassung

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9.10 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, dann führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 9.11 Protokoll

Das schriftliche Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§10.0 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Rechenschaftsberichtes und des schriftlichen Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den schriftlichen Voranschlag
- Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§11.0 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Schriftführer-Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Kassier-Stellvertreter
- sowie drei sportlichen Leitern.

§11.1 Kooptierung

Das Präsidium, das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes die Pflicht an dessen Stelle ein an anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§11.2 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar, außer sie wurden durch einen begründeten Misstrauensantrag des Amtes enthoben.

§11.3 Einberufung

Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.

§11.4 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§11.5 Beschlüsse

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11.6 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, dann führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§11.7 Funktionsperiode

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt oder Austritt.

§11.8 Misstrauensantrag

Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder, mittels eines begründeten schriftlichen Misstrauensantrags, dem zuvor stattgegeben werden muss, entheben.

§11.9 Rücktritt

Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12.0 Aufgabenkreis des Präsidium

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes in den Generalversammlungen
- e) Verwaltung und Verwahrung des Verbandsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern
- g) Die strikte Durchführung von Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- i) Zur Bewältigung anstehender Projekte steht es dem Präsidium frei, nur ihm verantwortliche Beschlüsse und Beiräte einzusetzen.

§13.0 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

§13.1 Präsident

Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Präsidium. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

§13.2 Schriftführer

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der ordnungsgemäßen Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.

§13.3 Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes zuständig

§13.4 Unterschriften

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§13.5 Führung der Unterlagen

Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Aufgabe alle ihm vertrauten Unterlagen des Verbandes übersichtlich und korrekt zu führen und die Unterlagen so zu verwahren, dass auch nachfolgende Präsidiumsmitglieder die bestmöglichen Bedingungen für ihre zukünftige Arbeit finden.

§13.6 Vertretung

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Schriftführers bzw. Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.

§14.0 Die Rechnungsprüfer

§14.1 Wahl der Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Funktionsdauer des Präsidiums gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§14.2 Kontrolle durch die Rechnungsprüfer

Den Prüfern obliegen die laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die schriftlichen Berichte der Prüfer sind in den Unterlagen der Kassiere aufzubewahren.

§14.3 Ergebnis der Rechnungsprüfung

Sie sind verpflichtet das Ergebnis der Rechnungsprüfer der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen und zu unterzeichnen und können bei eventueller späterer Reklamation (Übergabe) eines neuen Verbandskassiers bzw. Präsidenten mit dem vorangegangenen Kassier zur Rechenschaft gezogen werden.

§14.4 Bestimmungen

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 11.3, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

§15.0 Die Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird pro Ligasaison vom Präsidium beschlossen. In dieser werden alle verbandsinterne Regelungen und Abläufe, die nicht in den Statuten verankert sind, festgelegt. Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern im Zuge der Anmeldung bestätigt und akzeptiert.

§16.0 Das Schiedsgericht

§16.1 Streitfälle

In allen aus dem Verbandswesen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§16.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Präsidium 2 Personen als Interessensvertreter namhaft macht, die keinem Streitteil angehören dürfen. Die so namhaft gemachten Vertreter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person aus dem Verband, die keinem Streitteil angehört, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls sich die Interessensvertreter nicht einigen können, wird der Vorsitzende durch das Los (unter den Vorgeschlagenen) ermittelt.

§16.3 Entscheidungen

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entsteht nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes unterfertigt ein Protokoll, das eine Darstellung des Sachverhaltes sowie den Entscheid des Schiedsgerichtes enthalten muss. Das Protokoll ist binnen einer Woche dem Verbandspräsidium per Einschreiben zuzusenden.

§17.0 Auflösung des Verbandes

§17.1 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§17.2 Vereinsbehörde

Das letzte Verbandspräsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§17.3 Vereinsvermögen

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandenes Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugutekommen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§18.0 Schlussbestimmungen

Die Interpretation dieses Statutes obliegt dem Präsidium. In allen nicht im Statut vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Verbandsmitglieder.